

BGH: Rückzahlungsansprüche auf überzahlte Zinsen für EuroPlan-Kunden

BGH, Urteil vom 1.3.2011 – XI ZR 135/10

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE BBL2011-898-3](#)
unter www.betriebs-berater.de

LEITSATZ

Ein Kredit mit veränderlichen Bedingungen, bei dessen Abschluss der Gesamtbetrag aller vom Verbraucher zur Tilgung des Kredits sowie zur Zahlung der Zinsen und Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen auf der Grundlage der bei Vertragsabschluss maßgeblichen Bedingungen anzugeben ist, liegt auch dann vor, wenn bei einer unechten Abschnittsfinanzierung ein endfälliger Festkredit mit einer Investmentfonds Beteiligung derart verbunden ist, dass die Tilgung des Kredits für die Laufzeit des Darlehens ausgesetzt wird und dafür außer einer Einmalzahlung monatliche Teilzahlungen auf die Fonds Beteiligung geleistet werden, die nach dem Anlagekonzept (hier: EuroPlan) später zur Rückzahlung des Kredits verwendet werden sollen.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Kläger hatte sich an einem mehrstufigen Anlagemodell beteiligt. Dabei nahm er ein Darlehen auf, das teilweise zur Einzahlung in eine britische Lebensversicherung, teilweise zur Beteiligung an einem Investmentfonds verwendet wurde. Das Darlehen sollte nach 15 Jahren getilgt werden, Zinsen waren jedoch nur für zehn Jahre festgeschrieben. Für die die Zinsbindungsfrist überschreitende Laufzeit war vereinbart, dass von den Parteien neue Konditionen zu verhandeln sind. Im Fall des Scheiterns sollte das Darlehen bereits zum Ende der Zinsbindungsfrist zur Tilgung fällig werden. Die Zinsen des Darlehens waren durch laufende Erträge aus der Lebensversicherung zu bedienen, und die Darlehensvaluta sollte bei Laufzeitende durch das Investmentfondsguthaben, das durch laufende Sparraten erhöht wurde, getilgt werden. Im Vertrag war eine „Gesamtsumme aller Darlehensleistungen“ angegeben, die jedoch nur die Zeit bis zum Ende der Zinsbindungsfrist, nicht aber bis zum Tilgungstermin nach 15 Jahren umfasste.

Das Berufungsgericht hatte die beklagte Bank verurteilt, auf das Darlehen geleistete Zinszahlungen an den Kläger zurückzuzahlen, soweit diese den Betrag von 4% p.a. überstiegen. Dies begründete es damit, dass die nach dem früheren § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 1b) S. 2 VerbrKrG erforderliche Angabe des Gesamtbetrages aller zu entrichtenden Teilzahlungen gefehlt habe. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 VerbrKrG ergebe sich daher die Reduzierung des Darlehenszinses auf den gesetzlichen Zinssatz (§ 246 BGB, also 4%), und dem Kläger stehe ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen die Bank zu. Der BGH bestätigt das OLG München in vollem Umfang. Einwände der Revision, eine Angabe sei aufgrund spekulativer Elemente der verschiedenen Bausteine des Anlagemodells überhaupt nicht möglich gewesen, tritt der Senat insoweit entgegen, als die Angaben jedenfalls „auf Grundlage der bei Abschluss des Vertrages geltenden Anfangskonditionen“ hätten gemacht werden müssen.

PRAXISFOLGEN

Die Entscheidung schließt konsequent an andere Entscheidungen des XI. Zivilsenats zu sog. „unechten Abschnittsfinanzierungen“ an. Eine solche zeichnet sich dadurch aus, dass die Darlehenszinsen nicht für die gesamte Laufzeit des Darlehens festgelegt sind. Dass auch im vorliegenden Fall zu-

nächst Verhandlungen über die Anpassung der Darlehenskonditionen und nur bei deren Scheitern eine Tilgungsfälligkeit des Darlehens vorgesehen war, führt dazu, dass es sich um ein Darlehen mit „veränderlichen Bedingungen“ i.S. v. § 4 Abs. 1 S. 5 Nr. 1b) S. 2 VerbrKrG handelte. Daran ändert die Zinsbedienungs „über Eck“ durch die abgeschlossene Lebensversicherung nichts.

Dr. Tim Weber, Partner bei Gleiss Lutz, Frankfurt a.M.

BGH: Ausgleichspflichtige Unternehmervorteile bei Beendigung des Handelsvertretervertrags auch bei besonders langlebigen Wirtschaftsgütern

BGH, Versäumnisurteil vom 17.11.2010 – VIII ZR 322/09

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE BBL2011-129-1](#)
unter www.betriebs-berater.de

LEITSATZ

Auch bei besonders langlebigen Wirtschaftsgütern (hier: Industriefußböden mit einer Haltbarkeit von 25 Jahren) können dem Unternehmer bei Beendigung des Handelsvertretervertrages aus der Geschäftsverbindung ausgleichspflichtige Unternehmervorteile insoweit verbleiben, als mit Folgeaufträgen von expandierenden Unternehmen oder mit Nachbestellungen von Kunden zu rechnen ist, die während der Lebensdauer der bezogenen Produkte außerhalb von Gewährleistungsarbeiten gleichartiges Material zur Behebung von Schäden benötigen.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit seiner Entscheidung vom 17.11.2010 (VIII ZR 322/09 – interessanterweise einem Versäumnisurteil, dessen Begründung indessen nicht auf der Säumnis des Beklagten, sondern auf einer Sachprüfung beruhte) erleichtert es der BGH einem Handelsvertreter wesentlich, die Voraussetzungen eines Ausgleichsanspruchs darzulegen. Nach Ansicht des BGH genügt es für einen schlüssigen Vortrag, wenn ein Handelsvertreter Tatsachen vorträgt, die „geeignet und erforderlich“ sind, einen Ausgleichsanspruch als in seiner Person entstanden erscheinen zu lassen. Ein schlüssiger Vortrag erfordere dagegen nicht, auch die Wahrscheinlichkeit dieser Tatsachen darzulegen, dies sei nämlich einer Beweisaufnahme vorbehalten.

In seiner Entscheidung, welche sehr langlebige Produkte – Industriefußböden – betraf, stellt der BGH zudem fest, dass als Folgegeschäfte nicht nur Neubestellungen, sondern etwa auch Reparaturaufträge anzusehen seien, und zwar ohne dass es darauf ankomme ob diese auf einer neuerlichen Vermittlungstätigkeit des Handelsvertreters beruhen und ob dieser vertraglich ausdrücklich mit der Vermittlung von Reparaturaufträgen betraut wurde. Bis zu seiner Novellierung aufgrund der EG-Richtlinie verlangte § 89b Abs. 1 Nr. 2 a.F. mögliche Provisionsverluste des Handelsvertreters noch als zwingende Voraussetzung des Ausgleichsanspruchs. Nach der derzeitigen Fassung des § 89b HGB sind mögliche Provisionsverluste zwar nicht mehr eine zwingende Voraussetzung eines Ausgleichsanspruchs, aber immerhin noch ein im Rahmen der Billigkeitsprüfung hervorgehobener Umstand. In der Literatur wird durchaus nachhaltig vertreten, die Zahlung eines Ausgleichs ohne

entsprechende Provisionsverluste des Handelsvertreters entspräche nicht der Billigkeit. Dies veranlasst den BGH jedoch nicht, auch Geschäfte, denen kein entsprechender Provisionsverlust eines Handelsvertreters gegenübersteht, als provisionsfreie Folgegeschäfte zu qualifizieren. Der BGH festigt damit seine Rechtsprechung, nach der ein „Vor-teil“ zwar aus der Geschäftsverbindung stammen, aber diesem nicht unbedingt der Verlust einer ansonsten bestehenden Provisionszahlungspflicht gegenüber stehen muss.

PRAXISFOLGEN

Mit seiner Entscheidung stärkt der BGH die Position eines Handelsvertreters. Die Anforderungen an den prozessualen Vortrag dürfen nicht über-spannt werden; ein Unternehmen kann einem Ausgleichsanspruch, der auch Reparaturaufträge als Folgeaufträge umfasst, nicht dadurch entge-hen, dass es die Vermittlung von Reparaturaufträgen ausdrücklich aus dem Vertrag ausschließt.

Dr. Mark C. Hilgard, RA und Partner, Mayer Brown LLP, Frankfurt a. M.

OLG Köln: Auch die aufschiebend bedingte gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern im Falle der Wahlanfechtung ist ausgeschlossen

OLG Köln, Beschluss vom 23.2.2011 – I-2 Wx 41/11

Volltext des Beschlusses: [// BB-ONLINE BBL2011-1236-1](#)
unter www.betriebs-berater.de

LEITSÄTZE

1. Wenn gegen die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptver-sammlung einer Aktiengesellschaft eine Anfechtungs- oder Nichtigkeits-klage erhoben wird, hat die Gesellschaft nicht die Möglichkeit, zur Ver-meidung der mit der Rückwirkung einer stattgebenden Entscheidung ver-bundenen Risiken das gewählte Aufsichtsratsmitglied durch das Register-gericht analog § 104 Abs. 2 AktG aufschiebend bedingt bestellen zu lassen. Eine derartige Ausweitung der Bestellmöglichkeiten ist dem Gesetzgeber vorbehalten.
2. Jedenfalls dann, wenn das Registergericht einem vorsorglich gestellten Antrag auf Ergänzung des Aufsichtsrats nach § 104 Abs. 2 AktG nicht stattgeben will, ist eine Anhörung oder Benachrichtigung der bislang nicht am Verfahren beteiligten Aktionäre der Gesellschaft nach § 7 Abs. 2 und Abs. 4 FamFG entbehrlich.

ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der Entscheidung des OLG Köln war die Frage, ob nach der derzeitigen gesetzlichen Situation für den Fall einer erfolgreichen Wahlan-fechtung eine hierauf aufschiebend bedingte gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds möglich ist. Das Gericht hat die hieraus resul-

tierenden Nachteile klar erkannt, eine Lösung des Dilemmas aber im We-sentlichen dem Gesetzgeber überlassen.

Die erfolgreiche Anfechtung eines Wahlbeschlusses der Hauptversamm-lung entfaltet ex tunc Wirkung, so dass – anders als beim mitbestimmten Aufsichtsrat – die in der Zeit zwischen Wahl und rechtskräftiger Anfech-tungsentscheidung gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrats, an denen das betroffene Aufsichtsratsmitglied kausal mitgewirkt hat, von Ausnahmefäl-len abgesehen, unwirksam sind (*Hölters*, Anfechtungsgesetz, 1. Aufl. 2011, § 251, Rn. 21).

Das Gericht verneint sowohl die unmittelbar als auch die analoge Anwen-dung des § 104 Abs. 2 AktG. Spätestens seit Inkrafttreten des ARUG sei die Planwidrigkeit der Regelungslücke als Voraussetzung für eine Analo-gie zu verneinen.

Hinzu käme, dass die Person des zu bestellenden Mitglieds im Ermes-sen des Gerichts stünde. Eine (aufschiebend bedingte) gerichtliche Be-stellung mache unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Gesellschaft nur dann Sinn, wenn gerade die Person bestellt würde, deren Wahl im Rahmen der Anfechtung zur Überprüfung anstünde. Dies sei jedoch nicht zwingend; insbesondere könne nicht von einer Ermessensreduzie-rung auf Null ausgegangen werden, da die Willensäußerung der Hauptversammlung zwar ein gewichtiges, nicht jedoch das einzige Kri-terium sei.

PRAXISFOLGEN

Die Entscheidung des OLG Köln bestätigt die bisherige Rechtsprechung; weder die unmittelbare noch die aufschiebend bedingte gerichtliche Be-stellung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung wer-den als Lösungswege anerkannt; hierauf muss sich die Praxis einstellen. Dabei sind die Risiken für die Gesellschaften erheblich und von den Ge-richten auch erkannt.

Von Seiten des OLG Köln wird – bis zur Regelung de lege ferenda – eine Lösung über die Ausweitung des Instituts des fehlerhaften Organs favori-siert. Danach ist bereits heute anerkannt, dass bis zur rechtskräftigen Ent-scheidung über die Anfechtung das jeweilige Aufsichtsratsmitglied hin-sichtlich Haftung, Sorgfaltspflichten und Vergütung wie ein unangefoch-ten bestelltes Mitglied behandelt wird. Dies könnte auch auf die Wirksam-keit der Beschlussfassung ausgeweitet werden, so dass de facto die Entscheidung über die Anfechtung mit ex nunc Wirkung erginge.

Alternativ sollten Unternehmen, die sich Anfechtungsrisiken ausgesetzt sehen, eine Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf zumin-dest sechs andenken, um auf diese Weise eine kausale Mitwirkung des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds entbehrlich zu machen. In diesem Fall blieben die Beschlüsse wirksam, sofern die erforderliche Mehrheit ohne die Stimme des betroffenen Mitglieds erreicht worden ist. Darüber hinaus sollte durch eine entsprechend unterschiedliche Bestelldauer sicher gestellt werden, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats sich nicht mehrheit-lich einer Wahlanfechtung ausgesetzt sehen; aus dem gleichen Grunde sollte bei „riskanten“ Hauptversammlungen auf eine Blockabstimmung verzichtet werden.

Dr. Evelyn Klasen, RAin/FAin HaGesR, Kanzlei Klasen, Stuttgart